

VERORDNUNG (EG) Nr. 2777/2000 DER KOMMISSION
vom 18. Dezember 2000
über außerordentliche Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der gemeinschaftliche Rindfleischmarkt erlebt zurzeit eine schwere Krise, da das Vertrauen der Verbraucher durch neue Fälle der spongiformen Rinderenzephalopathie (BSE) erschüttert worden ist. Verbrauch und Erzeugung sind auf einen Tiefstand gefallen, was zu einem erheblichen Rückgang der Erzeugerpreise geführt hat. Es wird davon ausgegangen, dass die Krise noch eine Weile anhalten wird. In dieser Situation sieht Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 vor, dass außerordentliche Marktstützungsmaßnahmen getroffen werden können, um das Marktgleichgewicht wiederherzustellen. Eine dieser Maßnahmen sollte eine Regelung sein, nach der Tiere, die zu beträchtlichen Marktüberschüssen führen würden, durch eine Ankaufregelung mit anschließender unschädlicher Beseitigung der Tiere aus der Fleischerzeugung herausgenommen werden.
- (2) Mit der Entscheidung 2000/764/EG der Kommission ⁽²⁾ wurden Sondervorschriften für BSE-Tests an über 30 Monate alten Rindern und insbesondere zugelassene Methoden für diese Tests festgelegt. Nach dieser Entscheidung müssen spätestens ab 1. Juli 2001 alle über 30 Monate alten Rinder, die zum menschlichen Verzehr geschlachtet werden sollen, auf BSE getestet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt empfiehlt es sich hauptsächlich solche Tiere in dem genannten Alter vom Markt zu nehmen, die bei der Schlachtung nicht auf BSE getestet werden, und zum menschlichen Verzehr in der Gemeinschaft und in Drittländern nur Fleisch von Tieren zuzulassen, die mit Negativbefund getestet wurden.
- (3) Im Interesse einer raschen Erholung des Rindfleischmarktes sollten in der Zwischenzeit freiwillige Tests an über 30 Monate alten Tiere gefördert werden. Daher sollten Bestimmungen über eine gemeinschaftliche Kofinanzierung der erforderlichen Tests erlassen werden, wobei sichergestellt sein muss, dass keine Doppelzahlungen aus dem Gemeinschaftshaushalt geleistet werden.
- (4) Um diejenigen Tiere vom Markt zu nehmen, die die sonst zum Verzehr bestimmte Erzeugung real verringern würden, müssen zur unschädlichen Beseitigung vorgesehene Tiere vor der Tötung allen Veterinärvorschriften, einschließlich den Anforderungen der Schlachttieruntersuchung, entsprechen, die im Fall der Schlachtung für den menschlichen Verzehr gelten würden.
- (5) Sofern die Marktlage es erfordert, sollte zugelassen werden, dass die Ankaufregelung auf Mitgliedstaaten ausgedehnt wird, in denen alle über 30 Monate alten Tiere oder zumindest ein erheblicher Prozentsatz dieser Tiere getestet werden.
- (6) Sofern die Marktlage es erlaubt, sollte die Möglichkeit zugelassen werden, die Anwendung der Ankaufregelung in Mitgliedstaaten einzustellen, die eine ausreichende BSE-Testkapazität für die normale Erzeugung der betreffenden Tiere nachweisen können.
- (7) Das ordnungsgemäße Funktionieren der Regelung sollte durch geeignete Bestimmungen über die Organisation des Ankaufs und der Lieferung der Tiere sichergestellt werden.
- (8) Die Höhe des Ankaufspreises je Tier sollte von den Mitgliedstaaten so festgesetzt werden, dass das Ziel der Maßnahme erreicht wird. Bei der Preisfestsetzung sind insbesondere der jeweilige repräsentative Marktpreis und das Gewicht des Tieres zu berücksichtigen.
- (9) In Anbetracht der großen Zahl Tiere, die voraussichtlich im Rahmen der Regelung anzukaufen sind, empfiehlt es sich, die Ausgaben auf die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten aufzuteilen. Die gemeinschaftliche Kofinanzierung sollte auf 70 % der für den Ankauf getätigten Ausgaben begrenzt werden, und der restliche Teil dieser Ausgaben sowie alle anderen in Zusammenhang mit der Regelung anfallenden Kosten sollten von den einzelstaatlichen Behörden finanziert werden.
- (10) Die Bestimmungen bezüglich der Schlachtprämie gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 gelten auch für im Rahmen der vorliegenden Verordnung getötete Tiere.
- (11) Zur besseren Kontrolle der Tiere und ihrer Erzeugnisse vor, während und nach der Schlachtung sollten Sonderbestimmungen insbesondere über die Absonderung dieser Erzeugnisse und den Umgang mit ihnen festgelegt werden.
- (12) In den Mitgliedstaaten mit besonders niedrigem BSE-Risiko hat sich die Marktlage nicht so stark verschlechtert wie in der restlichen Gemeinschaft. Daher muss die Regelung über den Ankauf zur unschädlichen Beseitigung in diesen Ländern nicht obligatorisch durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass alle Erzeugnisse von nicht auf BSE getesteten Tieren in dem betreffenden Mitgliedstaat bleiben.
- (13) Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission wöchentlich die notwendigen einschlägigen Informationen übermitteln, damit diese die Regelung wirksam überwachen kann.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 305 vom 6.12.2000, S. 35.

- (14) Es sollte vorgesehen werden, dass Sachverständige der Kommission die Einhaltung der Bestimmungen überprüfen können.
- (15) Der Verwaltungsausschuss für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung gilt in allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs, in dem nur Artikel 2 Absatz 1 gilt.

Artikel 2

(1) Fleisch von über 30 Monate alten und nach dem 1. Januar 2001 in der Gemeinschaft geschlachteten Rindern darf nur dann zum menschlichen Verzehr in der Gemeinschaft oder zur Ausfuhr in Drittländer freigegeben werden, wenn es durch einen zugelassenen Schnelltest gemäß Anhang IV A der Entscheidung 98/272/EG der Kommission⁽¹⁾ mit Negativbefund auf spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) getestet wurde.

(2) Die Gemeinschaft kofinanziert die in Absatz 1 genannten Tests. Die Gemeinschaft erstattet bis zu einem Höchstbetrag von 15 EUR je Test 100 % der Kosten (ohne MwSt.) für die Anschaffung von Testkits und Reagenzien für Tests an Tieren, die vor dem Inkrafttreten des obligatorischen Testprogramm gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Entscheidung 2000/764/EG und in jedem Fall vor dem 1. Juli 2001 geschlachtet werden.

Von dieser Kofinanzierung ausgeschlossen sind Tests, die durchgeführt werden an

- Tieren gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Entscheidung 2000/764/EG,
- Tieren, die unter die Ankaufregelung gemäß Artikel 3 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung fallen.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Doppelzahlungen aus dem Gemeinschaftshaushalt zu vermeiden.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten kaufen alle über 30 Monate alten und nicht gemäß Artikel 2 Absatz 1 getesteten Tiere, die ihnen von Erzeugern oder deren Vertretern angeboten werden, zur Tötung und vollständigen unschädlichen Beseitigung an.

Die Tiere müssen

- a) für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten vor ihrem Ankauf in einem oder mehreren Betrieben in dem betreffenden Mitgliedstaat gehalten worden sein;
- b) den geltenden Veterinärvorschriften, insbesondere den Bestimmungen des Anhangs I Kapitel VI der Richtlinie 64/433/EWG des Rates⁽²⁾ entsprechen, sodass sie als schlacht- und genusstauglich gelten.

(2) Zusätzlich und abweichend von der in Absatz 1 festgelegten Anforderung, dass sie nicht getestet worden sind, werden Rinder gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Entscheidung 2000/764/EG nur dann zur unschädlichen Beseitigung angekauft, wenn der Mitgliedstaat sicherstellt, dass diese Tiere gemäß den Vorschriften des genannten Artikels 1 Absatz 1 untersucht werden und ein negativer Testbefund festgestellt wird.

(3) Nach dem Verfahren des Artikels 43 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 und wenn die Marktlage dies erfordert, kann beschlossen werden, dass die Ankaufregelung gemäß Absatz 1 auch für Tiere gilt, die dem Test gemäß Artikel 2 Absatz 1 mit Negativbefund unterzogen wurden in dem Mitgliedstaat, in dem sämtliche oder ein beträchtlicher Teil der Tiere getestet werden.

(4) Mitgliedstaaten, die der Kommission gegenüber nachweisen können, dass sie über ausreichende Testkapazität für die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Tests bei normaler Schlachtleistung von über 30 Monate alten Tieren verfügen, können von der Kommission nach den Verfahren des Artikels 43 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 ermächtigt werden, die in Absatz 1 vorgesehene Ankaufregelung einzustellen, sofern nicht ein Beschluss gemäß Absatz 3 gefasst wird.

(5) Die Mitgliedstaaten bestimmen die Schlachthöfe, zu denen die Tiere zur Tötung zu verbringen sind. Hierbei trägt der Mitgliedstaat dafür Sorge, dass die Tiere über eine möglichst kurze Entfernung transportiert werden.

Artikel 4

(1) Der Preis, den die Mitgliedstaaten den Erzeugern oder ihren Vertretern für in Artikel 3 Absatz 1 bezeichnete Tiere zahlen, wird auf folgender Grundlage berechnet:

- a) Schlachtkörpergewicht gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 des Rates⁽³⁾ und
- b) vom Mitgliedstaat festgesetzter Preis je kg Schlachtgewicht. Der geltende Grundpreis im Rahmen dieser Regelung ist jedoch der Durchschnitt der Marktpreise für die betreffende Kategorie, die in der 45., 46., 47. und 48. Kalenderwoche des Jahres 2000 notiert wurden.

Bei der Bestimmung der wöchentlichen Preise tragen die Mitgliedstaaten soweit möglich dem geltenden Marktpreis Rechnung, sofern repräsentative Preise für die betreffenden Kategorien und Schlachtkörperqualitäten verfügbar sind. Es sollte auch der üblichen Preishierarchie zwischen den jeweiligen Kategorien und Klassen in dem betreffenden Mitgliedstaat Rechnung getragen werden.

Die Preise sind in jedem Fall so festzusetzen, dass ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Regelung der unschädlichen Beseitigung gewährleistet ist. Eine vorherige Genehmigung der Kommission ist jedoch erforderlich für

- die Festsetzung von Durchschnittspreisen je Kategorie, die unter dem oben genannten Grundpreis liegen, und
- die Festsetzung von Durchschnittspreisen je Kategorie, die um mehr als 5 % über dem oben genannten Grundpreis liegen.

⁽¹⁾ ABl. L 122 vom 24.4.1998, S. 59.

⁽²⁾ ABl. 121, 29.7.1964, S. 2012/64.

⁽³⁾ ABl. L 123 vom 7.5.1981, S. 3.

Die Mitgliedstaaten teilen den Erzeugern spätestens am Mittwoch jeder Woche die für die darauf folgende Woche geltenden Ankaufpreise mit.

Die Zahlung des Preises für das Tier erfolgt baldmöglichst nach der Tötung.

(2) Für jedes Tier, das vollständig unschädlich beseitigt wurde, leistet die Gemeinschaft einen Beitrag zu den gemäß Absatz 1 getätigten Ausgaben in Höhe eines Pauschalbetrags, der berechnet wird auf der Grundlage der Grundpreise, des Durchschnittsgewichts je Kategorie und eines Kofinanzierungssatzes von 70 % zu Lasten der Gemeinschaft, wobei die restlichen 30 % von den einzelstaatlichen Behörden zu finanzieren sind. Die Pauschalbeträge sind in Anhang I festgesetzt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens zum 1. Oktober 2001 die Gesamtausgaben für den Ankauf mit. Die gemeinschaftliche Kofinanzierung ist auf 70 % dieses Gesamtbetrags begrenzt.

Nachdem das betreffende Tier gemäß Artikel 5 getötet und durch Hitzebehandlung verarbeitet worden ist, kann ein Vorschuss in Höhe von 80 % des Gemeinschaftsbeitrags geleistet werden.

Mit Ausnahme der oben genannten gemeinschaftlichen Kofinanzierung werden alle Kosten der Maßnahmen vom Angebot zur Tötung des Tiers bis hin zu seiner vollständigen unschädlichen Beseitigung von den einzelstaatlichen Behörden finanziert.

(3) Die Bestimmungen bezüglich der Schlachtpremie gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 und Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 der Kommission⁽¹⁾ gelten auch für im Rahmen der vorliegenden Verordnung getötete Tiere. Diese Kosten gelten nicht als Kosten im Rahmen der vorliegenden Verordnung.

Artikel 5

(1) Schlachthöfe, in denen Tiere getötet werden, die zur unschädlichen Beseitigung im Rahmen dieser Regelung bestimmt sind, müssen so organisiert und betrieben werden, dass Folgendes gewährleistet ist:

- Tiere und tierische Erzeugnisse, die zum menschlichen Verzehr oder für die Tierernährung bestimmt sind, müssen von Tieren und Erzeugnissen, die im Rahmen dieser Regelung getötet bzw. erzeugt werden, jederzeit völlig abgesondert sein, und
- wenn im Rahmen dieser Regelung zu tötende Rinder noch in Wartestallungen gehalten werden müssen, sind sie getrennt von Rindern zu halten, die zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr oder für die Tierernährung bestimmt sind.

(2) Die Tierkörper sind ordnungsgemäß zu zerteilen und anschließend mit allen anderen Tierkörperteilen dauerhaft einzufärben. Daraufhin sind sie einer Hitzebehandlung zu unterziehen und dann durch Verbrennen oder andere geeignete Verfahren vollständig unschädlich zu beseitigen.

(3) Wird spezifiziertes Risikomaterial nicht entfernt, so ist der gesamte Tierkörper als spezifiziertes Risikomaterial zu behandeln.

(4) Kein Tierkörperteil darf in die Nahrungs- oder Futtermittelkette gelangen oder in kosmetischen Mitteln oder Medizinprodukten verwendet werden. Abweichend von den Absätzen 2 und 3 müssen Häute nicht angefärbt oder vernichtet werden, vorausgesetzt, sie werden in einer Weise behandelt, die gewährleistet, dass sie ausschließlich für die Lederproduktion

verwendet werden können. An der Innenseite der Haut anhaftendes Fettmaterial muss entfernt und unschädlich beseitigt werden. Die Mitgliedstaaten trafen dafür Sorge, dass derartige Häute getrennt von anderen Häuten gelagert und behandelt werden.

(5) Die Mitgliedstaaten führen die notwendigen Verwaltungskontrollen und wirksame Vor-Ort-Kontrollen aller Vorgänge durch, um sicherzustellen, dass alle relevanten Erzeugnisse hitzebehandelt und vollständig unschädlich beseitigt wurden.

Artikel 6

(1) Unbeschadet der Bestimmungen der Entscheidung 98/272/EG und der Entscheidung 2000/764/EG sowie abweichend von Artikel 2 Absatz 1 dürfen die in Anhang II aufgeführten Mitgliedstaaten die Schlachtung von über 30 Monate alten Rindern, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, ohne die in Artikel 2 Absatz 1 genannte Untersuchung auf BSE zulassen.

(2) Die Mitgliedstaaten, die von der Ausnahmeregelung gemäß Absatz 1 Gebrauch machen, tragen dafür Sorge, dass folgende Erzeugnisse von Tieren, die nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie zum menschlichen Verzehr geschlachtet werden, nur dann in andere Mitgliedstaaten oder in Drittländern versandt werden, wenn die Tiere durch den in Artikel 2 Absatz 1 genannten Test mit Negativbefund getestet wurden:

- „frisches Fleisch“ gemäß der Definition in der Richtlinie 64/433/EWG,
- „Hackfleisch/Faschiertes (*)“ und „Fleischzubereitungen“ gemäß der Definition in der Richtlinie 94/65/EG des Rates⁽²⁾,
- „Fleischerzeugnisse“ gemäß der Definition in der Richtlinie 77/99/EWG des Rates⁽³⁾.

(3) Das Fleisch und die Erzeugnisse gemäß Absatz 2, die von nicht gemäß Artikel 2 Absatz 1 getesteten Tieren stammen, sind mit einem einzelstaatlichen Kennzeichen zu versehen, das nicht mit dem gemeinschaftlichen Genusstauglichkeitskennzeichen verwechselt werden kann und insbesondere nicht oval sein darf.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Maßnahmen, um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Regelung und die vollständige Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung zu gewährleisten.

Die Mitgliedstaaten erstellen baldmöglichst einen zuständigen Bericht über die Kontrollmaßnahmen, die sie gemäß diesem Artikel getroffen haben, und übermitteln ihn der Kommission.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jeweils am Mittwoch jeder Woche folgende Angaben für die Vorwoche über mehr als 30 Monate alte Tiere mit:

- die Zahl der Tiere in jeder Kategorie gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/81, die zur Tötung und unschädlichen Beseitigung angeboten wurden;
- die Zahl der in jeder Kategorie zum menschlichen Verzehr geschlachteten und getesteten Tiere und das Gesamtgewicht je Kategorie sowie die Testbefunde;

(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 der Beitrittsakte von 1994.

(2) ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 10.

(3) ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 85.

(1) ABl. L 281 vom 4.11.1999, S. 30.

- die Zahl der in jeder Kategorie zur unschädlichen Beseitigung getöteten und getesteten Tiere und das Gesamtgewicht je Kategorie sowie die Testbefunde;
- die Zahl der in jeder Kategorie getöteten Tiere, die nicht getestet wurden, und das Gesamtgewicht je Kategorie;
- soweit verfügbar, den Preis der den Erzeugern in jeder Kategorie und soweit verfügbar, in jeder Klasse angeboten wurde;
- die Zahl der durch Hitzebehandlung verarbeiteten Tiere;
- die Zahl der vollständig unschädlich beseitigten Tiere;
- alle sonstigen Angaben, die eine wirksame Überwachung der Vorgänge ermöglichen.

Artikel 9

Unbeschadet des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates ⁽¹⁾ führen Sachverständige der Kommission gegebenenfalls in Begleitung von Sachverständigen der

Mitgliedstaaten Vor-Ort-Kontrollen durch, um die Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung zu überprüfen.

Artikel 10

Die im Rahmen der vorliegenden Verordnung getroffenen Maßnahmen gelten als Interventionsmaßnahmen im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2001 bis höchstens 30. Juni 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

ANHANG I

Gemeinschaftsfinanzierung je Tier ⁽¹⁾ ⁽²⁾ (EUR/Stück)

	Kühe	Färsen	Ochsen
Belgien	544	727	—
Dänemark	363	444	—
Deutschland	364	442	—
Griechenland	292	520	—
Spanien	280	536	—
Frankreich	472	674	713
Irland	285	421	543
Italien	294	561	—
Luxemburg	553	593	698
Niederlande	418	385	—
Österreich	393	501	644
Portugal	281	543	—
Finnland	272	306	—
Schweden	384	402	510

ANHANG II

Liste der Länder gemäß Artikel 6

Österreich
Schweden
Finnland

⁽¹⁾ Im Rahmen der Regelung angebotene Bullen werden von der Gemeinschaft zu dem für Kühe festgesetzten Betrag kofinanziert.
⁽²⁾ Wenn keine spezifischen Finanzierungsbeiträge angegeben sind, gilt für im Rahmen der Regelung angebotene Ochsen die gleiche Gemeinschaftsfinanzierung wie für Färsen.